

Auszug aus der Gebührenordnung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim, Rheinbach,
Swisttal vom 11.12.2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg, des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621) und der §§ 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) hat die Verbandsversammlung am 11.12.2008 die Neufassung der Gebührenordnung beschlossen.

Diese Gebührenordnung gilt auch für Veranstaltungen, die der Volkshochschulzweckverband aufgrund der zwischen ihm und der Gemeinde Wachtberg abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe der Weiterbildung auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg durchführt.

§ 5

Teilnahmegebühren für Angebote zur musischen Ausbildung/Tätigkeit

Innerhalb des VHS-Fachbereichs 2, Kultur, Gestalten, Kreativität, musische Erziehung bietet die VHS Kurse und Angebote zur musischen Erziehung. Ausschließlich für diesen Bereich der musischen Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Anmeldungen zur musischen Ausbildung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Volkshochschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

1.1 Über die Aufnahme entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

1.2 Die Teilnehmer/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung sind die Geschäftsstelle bzw. die Lehrkraft unmittelbar zu informieren, bei minderjährigen Teilnehmern zumindest durch einen gesetzlichen Vertreter.

2. Die musische Ausbildung erstreckt sich jeweils über 1 Schuljahr. Dieses beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertageordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag.

2.1 Abmeldungen sind halbjährlich zum 31.1. sowie zum 31.7. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule erfolgen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin

- aus dem Verbandsgebiet verzieht,
- länger als drei Monate hintereinander aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Bei begründeten Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres, die aufgrund der o.g. Ausnahmen erfolgen, werden die Unterrichtsgebühren ab dem auf die Abmeldung folgenden Quartal erlassen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten (kürzer als das Schuljahr dauernd) endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Unterrichtsangebots.

2.2 Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz im Anschluss an die Abmeldung sofort wieder besetzt werden kann. Bei erfolgreicher Nachbesetzung endet die Gebührenpflicht mit dem Monatsende der Kündigung, ansonsten mit dem Beginn des folgenden Quartals.

2.3. Stornogebühren in Höhe eines Monatsbeitrages werden fällig, wenn der Teilnehmer nach erfolgter Einteilung die Anmeldung zum Unterricht zurückzieht.

3. Der Volkshochschulzweckverband ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.

4. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule im Bereich der musischen Ausbildung werden Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erhoben:

4.1 Monatsgebühren für den Elementarunterricht

a) Eltern-Kindgruppe („Musikkarussell“)	€ 19,50
b) Musikalische Früherziehung 60min. ab 11 Kindern	€ 19,50
c) 8-10 Kinder	€ 23,-
d) Sing- und Spielkreis (60min.)	€ 19,50
e) Sing -und Spielkreis (45min.)	€ 17,00

4.2 Monatsgebühren für den Instrumental - und Vokalunterricht

a) Gruppe, 6-8 Teilnehmer (45 Min.)	€ 25,-
b) Gruppe, 6-8 Teilnehmer (60 Min.)	€ 30,-
c) Gruppe, 4-5- Teilnehmer (45 Min.)	€ 27,-
d) Gruppe, 4-5 Teilnehmer (60 Min.)	€ 33,-
d) Dreiergruppe (45 Min.)	€ 40,-
e) Zweiergruppe (45 Min.)	€ 46,-
f) Einzelunterricht (30 Min.)	€ 61,-
g) Einzelunterricht (45 Min.)	€ 82,-

4.3 Monatsgebühren für den Ergänzungsunterricht

a) bei gleichzeitigem Instrumental-/ Gesangsunterricht nach Abs. 4.2	frei
b) ohne Unterrichtung in einem Instrumentalfach nach Abs. 4.2	€ 11,-

4.4 Bei der Besetzung freier Unterrichtsstunden haben Jugendliche den Vorrang vor Erwachsenen.

4.5 Monatsgebühren für Musikinstrumente / Klaviernutzung

a) Anschaffungswert bis zu € 1.530	€ 10,-
b) Anschaffungswert über € 1.530	€ 15,-
c) Klaviernutzung	€ 3,-

4.6 Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, verpflichtet.

4.7 Die Unterrichts- und Mietgebühren werden aufgrund eines Zahlungsbescheides fällig und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1.9., 1.12., 1.3, und 1.6. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren zu entrichten.. Bei Unterrichtsaufnahme während des laufenden Schuljahres wird die Gebühr ab dem Monat der Unterrichtsaufnahme berechnet. Zahlungen sind ausschließlich an die im

Zahlungsbescheid bezeichnete Stelle zu leisten. Die Bediensteten der Volkshochschule sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

4.8 Eine Ermäßigung der Gebühren oder deren Erlass wird nur bei Instrumental- und Gesangsunterricht gewährt:

4.81 Teilnehmenden bzw. deren Unterhaltsverpflichteten, die Einkommen vergleichbar den Hartz-IV-Regelungen (Grundsicherung) in der jeweils geltenden Fassung beziehen und die außerdem für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind, werden die Gebühren um 75 % ermäßigt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung bzw. der Erlass ab Beginn des neuen Schuljahres).

4.82 bei Unterrichtung von Familienmitgliedern im Instrumental/Gesangsunterricht wird die Gesamtgebühr für die ermäßigungsfähigen Fächer bei 2 Familienmitgliedern um **15%**, bei 3 Familienmitgliedern um **20%**, bei 4 und mehr Mitgliedern um **30%** reduziert.

4.83 Eine Inanspruchnahme mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich.

4.9 Scheidet ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus einer Gruppenunterrichtsform aus und wird der Platz nicht neu besetzt, müssen die Übrigen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten in die neu entstandene Unterrichtsform ummelden; andernfalls gelten sie als vom Unterricht abgemeldet.

4.91 Im Elementarbereich gilt eine zweimonatige Probezeit, innerhalb derer der Unterricht von Seiten des Teilnehmers beendet werden kann, eine Monatsgebühr wird fällig (s. auch 2.3).

5. Für von der Volkshochschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden jährlich keine Gebührenrückerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Schuljahres auf Antrag erstattet. Hierbei wird je Stunde 1/4 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

6. Im Fachbereich musische Ausbildung besteht eine Abteilung "Studienvorbereitung". Hieran können besonders begabte Personen teilnehmen, die sich auf ein eventuelles späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Für das zweite Instrumentalfach werden keine Unterrichtsgebühren erhoben. Die Aufnahme in die Abteilung "Studienvorbereitung" erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. August 2009 in Kraft.

Rheinbach, 11.12.2008

Bernd Beißel
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung